

45. Welchen Einfluß hat der Sturz des amerikanischen Dollars auf Lieferungsverträge zwischen deutschen Gewerbetreibenden in Deutschland, wenn der Kaufpreis in nordamerikanischer Währung ausgedrückt worden ist?

BGB. § 242.

III. Zivilsenat. Ur. v. 2. April 1935 i. S. G.-AG. (Kl.) w. off.  
Handelsges. F. G. K. & S. (Bekl.). III 228/34.

I. Landgericht Hof.

II. Oberlandesgericht Bamberg.

Die Klägerin, die Großhandel in Baumwollgarn betreibt, zählte seit mehreren Jahren die Beklagte, eine mechanische Bunt- und Rohweberei, zu ihren Abnehmern. Während der ganzen Dauer

der Geschäftsverbindung wurden die Kaufpreise für die Baumwollgarne in amerikanischen Dollars vereinbart. Die letzten drei Kaufabschlüsse, die Gegenstand des Rechtsstreits bilden, erfolgten am 9. Juli, 11. August und 14. Oktober 1932. Durch den Sturz des Dollars erlitt die Klägerin nach ihrer Behauptung einen Verlust von 21237,84 RM. Zum Ausgleich dieses Verlustes verlangt sie von der Beklagten die Zahlung dieser ganzen Summe nebst Zinsen. Der Abschluß in Dollars bei den einzelnen Kaufgeschäften erfolgte auf Veranlassung der B. Spinnerei in S., welche der Klägerin die Garne lieferte.

Am 21. September 1931 begann nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Abwertung des englischen Pfundes. Von da an verlangte die B. Spinnerei neben dem Abschluß in Dollars noch die Aufnahme einer Goldklausel des Inhalts, die Zahlung müsse stets den vollen Goldwert des Kaufpreises darstellen. Auf den Widerspruch der Beklagten gegen die Aufnahme dieser Goldklausel verzichtete die Klägerin im Einverständnis mit der Spinnerei auf die Goldklausel bei Verkäufen in amerikanischer Währung, erklärte jedoch, daß sie bei Verkäufen in Reichsmark auf der Goldklausel als Vertragsbestimmung bestehen müsse. Auch die drei erwähnten, der Klage zugrunde liegenden Verträge enthielten die Goldklausel nicht. Die Klägerin versuchte allerdings diese Klausel nachträglich in die Auftragsbestätigung einzufügen, mußte sie aber infolge Widerspruchs der Beklagten in allen drei Fällen wieder streichen. Dem dritten Abschluß soll nach der Behauptung der Beklagten ein Ferngespräch vorausgegangen sein, in welchem die Klägerin die Beklagte besonders auf den Währungsgewinn hingewiesen hat, den sie bei einem etwaigen Absturz des Dollars machen könne; durch diesen Hinweis habe die Klägerin sie zum Abschlusse anreizen wollen.

Wenn die Beklagte die Ware nach den Abschlußbedingungen rechtzeitig abgerufen hätte, wäre die Erfüllung — abgesehen von einem geringen Rest — überhaupt nicht in die Zeit des Währungssturzes gefallen. Die Klägerin gründet deshalb ihren Anspruch auf Ersatz ihres gesamten Verlustes von 21237,84 RM. in erster Reihe auf den Gesichtspunkt des Verzugschadens und macht geltend, bei dem engen Zusammenhang, der zwischen Abruf und Zahlung bestehe, begründe der Verzug im Abruf zugleich einen Zahlungsverzug. In zweiter Reihe stützt sie ihre Ansprüche auf die Grundsätze von Treu

und Glauben. In dieser Richtung führt sie aus: Wenn man auch angesichts der ausdrücklichen Ablehnung der Goldklausel nicht den Standpunkt vertreten könne, die Gleichheit von Geld- und Sachleistung sei zum Inhalt des Vertrags gemacht worden, so müsse sie doch als die stillschweigende Grundlage des Vertrags angesehen werden. Die Vertragsteile hätten die Goldklausel neben dem Dollar für überflüssig gehalten. Die Möglichkeit einer Dollarentwertung sei nach Ansicht der Parteien so entfernt gewesen, daß sie geglaubt hätten, nicht mit ihr rechnen zu müssen.

Die Beklagte stellt jeden Verzug im Abruf und in der Zahlung in Abrede und macht weiter geltend, da die Goldklausel ausdrücklich abgelehnt worden sei, so könne diese nicht zum Inhalt des Vertrags gemacht worden sein. Damit sei aber auch die Annahme ausgeschlossen, daß die Gleichwertigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung Grundlage des Vertrags gewesen sei. Die Beklagte, der unbestritten durch die Abwertung des Dollars ein Gewinn zugefallen ist, bestreitet, daß der Klägerin ein Verlust und jedenfalls in der von ihr behaupteten Höhe entstanden sei. Vorsorglich macht sie geltend, bei einem Ausgleichsanspruch sei ebenso wie bei der Aufwertung grundsätzlich nur ein Teil des Verlustes auszugleichen. Dieser Verlust sei zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner nach den Grundsätzen der Billigkeit zu teilen.

Dem widerspricht die Klägerin und behauptet, daß der volle Verlust auszugleichen sei; sie begründet diese Anschauung damit, es handle sich vorliegend nicht um einen durch die Minderung des Volksvermögens herbeigeführten inländischen Währungsverfall, den alle Volksgenossen gleich tragen müßten, sondern um die willkürliche Herabsetzung einer ausländischen Währung, die mit dem Stand des deutschen Volksvermögens in keinem Zusammenhang stehe.

Die Revision der in den Vorinstanzen abgewiesenen Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Aus den Gründen:

Im Rechtszug der Berufung hat die Klägerin ihren Anspruch nur noch auf zwei Rechtsgründe gestützt und zwar einmal auf den Gesichtspunkt des Verzugschadens insofern, als die Beklagte mit dem Abruf der Ware und damit zwangsläufig mit deren Bezahlung

in Verzug geraten sei, und zum anderen auf den rechtlichen Gesichtspunkt eines Ausgleichs für das Loslösen des amerikanischen Dollars von seiner Goldbasis . . . (Zunächst wird dargelegt, daß die Behandlung der Verzugsfrage durch das Berufungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils nötige, und dann fortgefahren:)

Führt die wiederholte Prüfung des Schadenserfolgsanspruchs der Klägerin zu keiner dieser günstigen Entscheidung, so wird auch der mit der Klage verfolgte Ausgleichsanspruch von Grund auf neu zu prüfen sein. Daß das Absinken einer ausländischen Währung als ein Wegfall oder eine wesentliche Veränderung der Geschäftsgrundlage angesehen werden und einen Ausgleichsanspruch begründen kann, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt (RGZ. Bd. 141 S. 212; vgl. auch Bd. 139 S. 318, beide mit Nachweisen), wird auch von dem Berufungsrichter angenommen. Ist aber die Erfütterung der Geschäftsgrundlage der grundlegende Rechtsgedanke für den Ausgleichsanspruch, so sind auch bei diesem die vom Reichsgericht für den Aufwertungsanspruch entwickelten und aus § 242 BGB. hergeleiteten Rechtsgrundsätze über die billige Abwägung der berechtigten Belange beider Beteiligten anzuwenden, und es sind dabei alle Umstände des Falls, die nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr für einen gerechten Ausgleich zwischen Leistung und Gegenleistung in Betracht kommen können, eingehend aufzuklären, zu prüfen und zu berücksichtigen (RGZ. Bd. 141 S. 219 und Bd. 139 S. 318). Daß der Berufungsrichter diese Richtlinien überall beachtet hätte, ist dem angefochtenen Urteil nicht zweifelsfrei zu entnehmen. Im Tatbestand des Berufungsurteils wird als unbestritten festgestellt, daß der Beklagten durch die Abwertung des Dollars ein Gewinn zugefallen ist, der nicht auf der anderen Seite wieder durch Verluste ausgeglichen wird. Zwar nimmt der Berufungsrichter demgegenüber an, daß die Klägerin mit 87 v. H. ihrer Forderungen befriedigt ist und nur mit 13 v. H. ausfällt, und verneint aus diesem Grunde eine so starke Veränderung der Vertragsgrundlage, daß ein starres Festhalten am Vertrag mit den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr unvereinbar wäre. Diese Berücksichtigung der berechtigten Belange beider Vertragsteile muß aber doch durchgreifenden Bedenken angesichts der Tatsache begegnen, daß der Berufungsrichter anerkennt, der Verlust falle an und für sich bei der Höhe der Abschlässe ins Gewicht und möge in Anbetracht der

Vermögensverhältnisse der Klägerin drückend sein. Berücksichtigt man weiter, daß die Loslösung des amerikanischen Dollars von seinem Goldwert nicht, wie seinerzeit der Verfall der deutschen Währung aus der Not der Zeiten und der Wirtschaftslage hervorgegangen, sondern im Wege der Gesetzgebung ohne Zwangslage und zur Erreichung bestimmter Zwecke verfügt worden ist, beachtet man ferner, daß die Klägerin durch diese Maßnahmen einen Verlust von über 21.000 RM. erlitten zu haben behauptet, während der Beklagten ein entsprechend hoher Vermögensvorteil mühelos in den Schoß gefallen ist, so wird bei der weiteren Verhandlung und Entscheidung zu prüfen sein, ob nicht in diesen besonderen, nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu berücksichtigenden Umständen des einzelnen Falls der von dem Berufungsrichter vermißte „förmliche Schrei“ nach einem Ausgleich zu finden ist.

Es ist aber auch nicht richtig, daß der Verlust eines Vertrags- teils, den er durch Abwertung einer Währung erleidet, so groß sein müßte, daß er „förmlich nach einem Ausgleich schreien würde“, jedenfalls nicht in dem Sinne, daß der Währungsverlust ein „katastro- phaler“ oder „vernichtender“ gewesen sein müßte. Dieses Erfordernis ist allerdings in der Rechtsprechung ursprünglich aufgestellt worden, als sich der Aufwertungsgedanke noch nicht durchgesetzt hatte und die schließlich für richtig erkannten Grundsätze für den Aufwertungs- anspruch noch in ihren Anfängen standen. Damals hat man erst bei einem Wertrückgang der Geldleistung um etwa 80 v. H. eine Aufwertung zugebilligt. Allein bei dem weiteren Ausbau der Recht- sprechung hat man allmählich erheblich geringere Spannungen zwi- schen Leistung und Gegenleistung als eine Aufwertung rechtfertigend angesehen, wenn man auch, wie dies das angefochtene Urteil in Anlehnung an die Entscheidung RGZ. Bd. 141 S. 218 tut, daran festgehalten hat, daß die Zubilligung eines Ausgleichsanspruchs nach § 242 BGB. eine nur unter ganz besonderen Umständen zulässige und mit großer Vorsicht anzuwendende Ausnahme von dem das Vertragsrecht beherrschenden Grundsatz der Vertragssicherheit ist. Man hat in der Rechtsprechung in fortschreitender Durchbildung des Aufwertungsgebankens bei einem Wertrückgang der Geldleistung um  $\frac{2}{3}$ , dann um die Hälfte und schließlich nur um  $\frac{1}{3}$  einen Auf- wertungsanspruch gewährt (Zeiler Aufwertsfälle Nr. 2008, 2014). Dem- nächst ist die Rechtsprechung zu dem Grundsatz übergegangen, daß

daß die Aufwertung begründende Mißverhältnis von Anspruch und Leistung nicht grundsätzlich und zahlenmäßig fest begrenzt werden müsse (das. Nr. 2026 und 2096), und in einer weiteren Entscheidung des Reichsgerichts kommt der Gedanke zum Ausdruck, daß unter besonderen Umständen auch schon bei einem mäßigen Wertrückgang eine Aufwertung gerechtfertigt erscheinen könne (das. Nr. 1895; vgl. auch Nr. 930, 1054, 1923). Die „starren Grundsätze des Rechtes“, von denen das angefochtene Urteil als maßgebend spricht, sind in der Aufwertungs- und Ausgleichsrechtsprechung mehr und mehr hinter die Grundsätze von Treu und Glauben sowie einer gerechten und billigen Abwägung der Belange aller Beteiligten unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zurückgetreten. Bereits in einem Urteil des VI. Zivilsenats vom 7. November 1927 VI 65/27 (das. Nr. 948) wird es als die Aufgabe der Rechtsprechung bezeichnet, eine nach den Verhältnissen möglichst billige und gerechte Lösung zu finden.

Die gleichen Gedanken finden sich im Schrifttum ausgesprochen (Zeiler in DRZ. 1932 S. 49; derselbe im Bankarchiv Bd. XXXI S. 200/201, beide Aufsätze sind auch in der Entscheidung RGZ. Bd. 141 S. 212 [218, 219] angezogen; derselbe in JW. 1935 S. 248; ferner West Anleihen in Fremdwährung im Handelsblatt der Frankfurter Zeitung Nr. 101/1935 vom 24. Februar 1935).

Will man bei dem gegenüber dem Aufwertungsanspruch rechtlich anders begründeten Ausgleichsanspruch dem Maß und der Größe des Mißverhältnisses zwischen Geldschuld und Geldleistung überhaupt Raum gewähren, so müssen auch die vorstehend erörterten Gesichtspunkte Beachtung finden und der Ausgleichsanspruch darf nach den Umständen des vorliegenden Falls nicht an der Erwägung scheitern, daß die Klägerin „nur mit 13 v. H. ausfällt“.

Die Ausführungen des angefochtenen Urteils zu diesem Streitpunkt enthalten auch einen Widerspruch, der gleichfalls den Bestand des Urteils gefährdet. Bei der Erörterung über die Auffassung der Vertragsseite und über die damalige Anschauung der Handelskreise über die Möglichkeit eines Dollarssturzes stellt der Berufungsrichter fest, von Amerika sei eine Währungsenkung um so weniger zu erwarten gewesen, als die Nachteile des Pfundssturzes schon einigermaßen vor Augen lagen und die Belange von Amerika als dem Gläubiger der Welt schon wegen seiner Kriegsschuldforderungen für

die Aufrechterhaltung der Währung zu sprechen schienen. Es sei deshalb nur natürlich, daß die Streitteile in der Frage der Wertbeständigkeit des Dollars die allgemeine Auffassung geteilt hätten.

Damit ist es nicht vereinbar, wenn das Berufungsgericht im weiteren Verlauf seiner Urteilsbegründung feststellt, die Voraussetzbarkeit einer Änderung der Währung müsse vorliegend bejaht werden, obgleich die betreffende Möglichkeit eine entfernte gewesen sei. Die Klägerin sei nicht das ahnungslose Opfer des Währungssturzes geworden; durch ihre Fahrlässigkeit habe sie den Anspruch verwirkt, nach den Grundsätzen der Billigkeit behandelt zu werden. Diesem letzten Ausspruch kann unter keinen Umständen zugestimmt werden. Denn wenn selbst eine „entfernte“ Möglichkeit, die Währungsänderung vorauszusehen, bestand — an einer anderen Stelle des Berufungsurteils wird übrigens die Ansicht der Klägerin, beide Vertragsteile seien von der Wertbeständigkeit des Dollars ausgegangen, als inhaltlich richtig bezeichnet —, so wäre durch einen derartig geringen Grad von Fahrlässigkeit niemals der Anspruch verwirkt, nach den Grundsätzen der Billigkeit behandelt zu werden.

Die Annahme des Berufungsgerichts, soweit es sich um den dritten Abschluß handle, sei das Bestehen eines Ausgleichsanspruchs zu verneinen, beruht auf tatsächlichen Erwägungen, namentlich der Feststellung, diesem Abschluß sei ein Ferngespräch der Streitteile vorausgegangen, in dem die Klägerin die Beklagte zur Spekulation auf das Absinken des Dollars angereizt habe. Vom Rechtsstandpunkt aus sind hiergegen keine Beanstandungen zu erheben.